

## C 2.8 Dienstanweisung Regeln über die Finanzmarktberichterstattung und Wiedergabe von Finanzanalysen in Hörfunk, Fernsehen und Online-Angeboten

- 1 Besondere Sorgfaltspflichten der Redaktion
- 2 Besondere Hinweispflichten der Redaktion
- 3 Organisations- und Offenlegungspflichten

Norddeutscher Rundfunk

Der Intendant

In Ergänzung der für die ARD-Gemeinschaftsprogramme geltenden Regelungen in den ARD-Grundsätzen (Ziff. 3.3) zur Wirtschafts- und Finanzmarktberichterstattung, die auch auf alle Programme und Angebote des NDR entsprechend Anwendung finden, gelten die nachfolgenden Regeln zur Finanzmarktberichterstattung und Wiedergabe von Finanzanalysen in Hörfunk, Fernsehen und Online-Angeboten.

### 1 Besondere Sorgfaltspflichten der Redaktion

Die Regelungen des [Wertpapierhandelsgesetzes \(WpHG\)](#), im Besonderen das Verbot der Marktmanipulation und der Vermittlung von Finanzanalysen nach §§ 20 a und 34 b [WpHG](#), sind grundsätzlich auch bei der Wirtschafts- und Finanzmarktberichterstattung zu beachten. Zur Sicherung der Freiheit der Berichterstattung beurteilt sich die Tätigkeit der Journalisten nach den einschlägigen Programmgrundsätzen und diesen ergänzenden Regelungen.

Bei der Veröffentlichung von Analysen oder ausschnittweisen Wiedergabe sowie bei Interviews und Gesprächen hierüber ist im Wege der Recherche und/oder der Gesprächsvorbereitung auf die **Richtigkeit und Vollständigkeit** der Analyse zu achten und **die Möglichkeit von Interessenkonflikten zu klären bzw. zu erfragen**. Dabei kann auf die Darlegungspflicht des Analysten gem. § 34 b [WpHG](#) Bezug genommen werden:

Nach den Regelungen des Anlegerschutzverbesserungsgesetzes sind Analysten und Anlageberater verpflichtet,

- wahrheitsgemäß und vollständige Angaben über Finanzinstrumente (Finanzanlagen aller Art) zu machen,
- bei direkten oder indirekten Empfehlungen für Anlageentscheidungen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten zu lassen,
- bei der Weitergabe einer Finanzanalyse die hierfür verantwortliche Person anzugeben und etwaige Umstände von Interessenkonflikten offen zu legen.

Im Wege der journalistischen Abwägung der Bedeutung der Informationsverbreitung ist zu entscheiden, ob und inwieweit über Finanzanalysen, bei denen Zweifel an Richtigkeit und Vollständigkeit bzw. die Möglichkeit von Interessenkonflikten bestehen, berichtet wird. Bei einer Entscheidung für die Berichterstattung sind die Umstände und möglichen Bedenken in ausreichender Weise deutlich darzustellen und es sollte kenntlich gemacht werden, dass es sich bei einem entsprechenden Bericht oder Beitrag eines Interviewpartners um eine Finanzanalyse handelt. Auf die Möglichkeit von Interessenkonflikten ist in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Eine „**Information**“ im Sinne des [WpHG](#) erfordert eine Berichterstattung über ein Finanzinstrument oder dessen Emittenten, die zugleich eine Anlageempfehlung beinhaltet und den Eindruck hervorruft, es habe eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Berichtsgegenstand stattgefunden.

Eine „**Finanzanalyse**“ im Sinne des [WpHG](#) liegt vor, wenn eine Information über ein Wertpapier, das am Markt zum Handel zugelassen ist, oder über dessen Emittenten gegeben wird, verbunden mit einer direkten oder indirekten Empfehlung für eine Anlageentscheidung, sofern der Anschein einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit Unternehmensfinanz- oder Markthandelsdaten erweckt wird.

### 2 Besondere Hinweispflichten der Redaktion

Der Hinweis auf mögliche Interessenkonflikte ist in den verschiedenen Medien in geeigneter Weise vorzunehmen:

a) im Hörfunk

- aa) durch verbale redaktionelle Hinweise auf die Tatsachen, die einen Interessenkonflikt begründen können oder
- bb) durch einen verbalen Hinweis auf die Information, die auf einer ergänzenden Online-Seite veröffentlicht wird (z. B. „Weitere wichtige Informationen zu der vorgestellten Analyse (Analyseergebnisse) finden Sie unter [www.ard.börse.de/www.NN.de](http://www.ard.börse.de/www.NN.de)....." )

b) im Fernsehen

aa) verbale redaktionelle Hinweise auf die Tatsachen, die einen Interessenkonflikt begründen können oder  
bb) einen Texthinweis im Fernsehbild (z. B. Insert „Nähere Informationen dazu unter [www.....](#)“ oder „Weitere wichtige Informationen zu der vorgestellten Analyse (Analyseergebnisse) finden Sie unter [www.ard.börse.de/www.NN.de.....](#)“)

c) in Online-Angeboten

aa) redaktionelle Hinweise auf Tatsachen, die einen Interessenkonflikt begründen können oder  
bb) einen Texthinweis z. B. (Insert wie bei FS oder Anmerkung: „Nähere Informationen dazu unter [www.....](#)“ oder „Weitere wichtige Informationen zu der vorgestellten Analyse (Analyseergebnisse) finden Sie unter [www.ard.börse.de/www.NN.de.....](#)“)

### **3 Organisations- und Offenlegungspflichten**

Zur Sicherung unabhängiger Finanzmarktberichterstattung ist durch angemessene organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass persönliche Interessenkonflikte vermieden werden. Journalistinnen und Journalisten, die Informationen oder Finanzanalysen im Sinne des [Wertpapierhandelsgesetzes](#) generieren und veröffentlichen, dürfen nicht über persönliches Finanzengagement oder Wertpapierbesitz im Anschein von Abhängigkeit stehen; der Anschein liegt insbesondere vor, wenn sie oder ihnen nahestehende Personen innerhalb einer Woche vor oder nach der Veröffentlichung dort behandelte Wertpapiere kaufen oder verkaufen. Umstände, die den Anschein mangelnder Unabhängigkeit bei der Berichterstattung begründen können, sind den jeweiligen Vorgesetzten - gegebenenfalls vertraulich und nur zur dienstlichen Kenntnis - offen zu legen.

Die Regeln treten am 15. Februar 2007 in Kraft.

Hamburg, den 07. Februar 2007

gez. Prof. Jobst Plog

[Inhalt drucken](#)